

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026

Vom 20. Mai 2026

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B Ziffer II Nummer 3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 26. August 2021 (SächsABI. S. 1142), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABI. S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABI. SDr. S. S 272), investive Maßnahmen mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen. Tafelprojekte tragen zugleich zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung bei, indem sie qualitativ einwandfreie, im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendete Lebensmittel an Menschen in Not weitergeben. Auch vor dem Hintergrund der Beschlusslage der 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), wonach entsprechende Maßnahmen besonders unterstützungswürdig sind, kommt ihnen eine besondere öffentliche Bedeutung zu. Die ASMK stellt fest, dass sich Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung der Tafeln insbesondere für Maßnahmen eröffnen, die das Kernanliegen der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung flankieren oder im Zusammenhang mit der Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Personengruppen stehen. Zudem betont sie, dass Tafeln im Spannungsfeld zwischen Lebensmittelverschwendung und Armut agieren und dabei einen Beitrag zur Unterstützung bedürftiger Personengruppen leisten. Die Tafeln leisten damit einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. An ihrer Förderung besteht ein besonderes sozialpolitisches Interesse.

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und gegebenenfalls Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Der Landesverband Tafel Sachsen e. V. trägt mit seinen zentralen logistischen Leistungen maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der einzelnen Ausgabestellen der

sächsischen Tafelprojekte bei und wird deshalb einem Tafelprojekt gleichgestellt.

Eine aufgrund dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Aktivitäten der sächsischen Tafeln. Sie soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie gegebenenfalls von Fahrzeugen und anderen für den Umschlag der Waren notwendigen Transportgeräten.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachausgaben (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung) sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, wie gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die überregional tätig sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden an Träger von mindestens einem Tafelprojekt im Freistaat Sachsen sowie an den Landesverband Tafel Sachsen e. V. in seiner unmittelbaren unterstützenden Funktion für lokale Tafelprojekte.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojektes sowie den Bedarf und die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,

- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Ausgaben- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters/Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 Euro ausgereicht. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der im Zuwendungsbescheid nach Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen.

Dresden, den 20. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Gerberstraße 5
04105 Leipzig
soziales@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de.

8.2 Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2026 (mit Umsetzung im 3. und 4. Quartal) sind schriftlich bis spätestens 16. Juli 2026 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

8.4 Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.